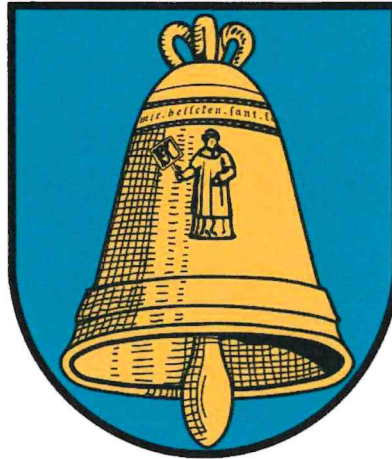




**Satzung über die Festsetzung von Elternbeiträgen und
weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in den
Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für
die Stadt Lauta**

(Elternbeitragssatzung)

Satzung über die Festsetzung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für die Stadt Lauta (Elternbeitragssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der geltenden Fassung, der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der geltenden Fassung sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (SächsKitaG) in der geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Lauta in seiner Sitzung am 10.06.2025 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Elternbeiträge und weitere Entgelte
- § 3 Kindertagespflege
- § 4 Gastkinder
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen der Stadt Lauta gemäß SächsKitaG betreut werden.

§ 2 Elternbeiträge und weitere Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete des jeweils vergangenen Jahres, welche bis zum 30.06. des laufenden Jahres veröffentlicht werden.
- (2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
- (3) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsarten und -zeiten werden nach der Bekanntmachung der jährlichen Betriebskosten gemäß § 14 (2) SächsKitaG veröffentlicht.

§ 3 Kindertagespflege

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflegestellen im Gebiet der Stadt Lauta werden Elternbeiträge durch die Stadt Lauta entsprechend § 2 (1) und (3) erhoben. Weitere Entgelte entsprechend § 2 (2) werden durch die jeweilige Kindertagespflegeperson erhoben.
- (2) Beitragsschuldner des Elternbeitrages sowie für weitere Entgelte sind die Personensorgeberechtigten des Kindes. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Der Elternbeitrag für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege wird durch Bescheid der Stadt Lauta entsprechend § 2 (3) festgesetzt.
- (4) Der Elternbeitrag für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege wird jeweils zum 15. des Monats für den laufenden Monat fällig.

§ 4 Gastkinder

- (1) Kinder, die bisher nicht in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Lauta betreut werden, können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der entsprechenden Einrichtung freie Plätze zur Verfügung stehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 (2) SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes nutzen wollen, sind Gastkinder. Der Besuch als Gastkind ist bei der jeweiligen Kindertageseinrichtung schriftlich vor der Aufnahme von den Personensorgeberechtigten zu beantragen.
- (2) Gastkinder werden auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Gastplatzvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der jeweiligen Kindertageseinrichtung betreut.
- (3) Für Gastkinder werden Entgelte entsprechend § 2 (3) erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Elternbeitragssatzung der Stadt Lauta in der Fassung vom 06.06.2023 außer Kraft.

Lauta, 11.06.2025


Frank Lehmann
Bürgermeister



Hinweis auf die Fristen zur Geltendmachung von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.



Frank Lehmann
Bürgermeister